- Beglaubigte Abschrift -

Sozialgericht Magdeburg

Verkündung wird durch Zustellung ersetzt.

S 20 AL 244/21
Aktenzeichen

Eingegangen
18. JAN. 2022
Michael Loewy
Rechtsanwalt

Im Namen des Volkes

GERICHTSBESCHEID

In dem Rechtsstreit

[redacted]

Prozessbevollm.: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61, 38667 Bad Harzburg

– Klägerin –

gegen

Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Magdeburg,
vertreten durch die Geschäftsführung Operativer Service, der Agentur für Arbeit Magdeburg,
Hohepfortestraße 37, 39104 Magdeburg

– Beklagte –

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg am 12. Januar 2022 durch die Vorsitzende, die Richterin am Amtsgericht [redacted] für Recht erkannt:

> Die Beklagte wird verurteilt, den Widerspruch der Klägerin vom 22.03.2021 gegen den Bescheid vom 18.03.2021 (Zeitraum Dezember 2020 bis Februar 2021, Widerspruchsaktenzeichen W-04501-01421/21) zu bescheiden.
> Die Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten der Klägerin.

Tatbestand

Mit ihrer am 15.11.2021 erhobenen Klage begehrt die Klägerin die Bescheidung ihres mit Schreiben vom 22.03.2021 eingelegten, bei der Beklagten unter dem Widerspruchsaktenzeichen W-04501-01421/21 erfassten Widerspruch gegen den Bescheid der Beklagten vom 18.03.2021, mit dem über die Leistungsanträge der Klägerin für Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für den Zeitraum 12/2020-02/2021 entschieden wurde, wobei gegenüber den Anträgen der Klägerin Beträge i.H.v. insgesamt 1916,59 € nicht bewilligt wurden.
Mit weiterem Bescheid der Beklagten vom 20.04.2021 entschied die Beklagte über den Leistungsantrag für den Monat März 2021, wogegen die Klägerin mit Schriftsatz vom 26.04.2021 Widerspruch einlegte, der bei der Beklagten unter dem Widerspruchsaktenzeichen W-04501-01813/21 erfasst wurde.
Am 07.05.2021 erließ die Beklagte einen Widerspruchsbescheid, in dem als Geschäftszeichen die Widerspruchsaktenzeichen W04501-01783/21 und W-04501-01813/21 benannt wurden. Im Kopfteil des Widerspruchsbescheides ist der am 26.04.2021 eingegangene Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.04.2020 benannt. Im Betreff des Widerspruchsbescheides heißt es: „Wegen Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für den Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021". Wegen des weiteren Inhalts des Widerspruchsbescheides im Tenor und in der Begründung wird auf den in der Verwaltungsakte befindlichen Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

> die Beklagte zu verurteilen, den Widerspruch der Klägerin vom 22.03.2021 zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Über den verfahrensgegenständlichen Widerspruch sei bereits mit Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 entschieden worden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Verwaltungsakten der Beklagten ergänzend verwiesen. Diese sind Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.
Den Beteiligten ist durch gerichtliches Schreiben vom 01.12.2021, dem Klägervertreter und der Beklagten jeweils zugestellt am 02.12.2021, Gelegenheit zur Stellungnahme

binnen eines Monats zu einer beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid gegeben worden.

Entscheidungsgründe

Das Gericht konnte vorliegend durch Gerichtsbescheid entscheiden, da die Voraussetzungen des § 105 SGG erfüllt sind.

Die Klage ist zulässig.

Gemäß § 88 Abs. 1, Abs. 2 SGG ist, wenn ein Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Zeit sachlich nicht beschieden worden ist, die Untätigkeitsklage nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit Widerspruchseinlegung zulässig, wobei das Merkmal des nicht vorliegenden zureichenden Grundes nicht zu den Prozessvoraussetzungen gehört (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. § 88, Rnrn. 6, 8).

Der Widerspruch vom 22.03.2021 gegen den Bescheid vom 18.03.2021 ist innerhalb der Dreimonatsfrist und bis dato nicht beschieden worden.

Eine Bescheidung ist nicht durch den Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 erfolgt.

Maßgeblich bei der Auslegung eines Bescheides ist, wie der Empfänger ihn verstehen durfte (§ 133 BGB). Auszugehen ist vom Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten, der die Zusammenhänge berücksichtigt, welche die Behörde erkennbar in ihre Entscheidung einbezogen hat. Der Empfänger kann sich nicht darauf berufen, er habe die Erklärung in einem bestimmten Sinne verstanden, wenn sie objektiv – unter Berücksichtigung aller Umstände – nicht so verstanden werden konnte. Es ist deshalb erforderlich, dass sich der Regelungsgehalt eindeutig aus dem Verwaltungsakt ergibt (BSG vom 06.04.2011, B 4 AS 119/10 R, Rn. 18 mwN).

Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe kann der Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 ausgehend vom Empfängerhorizont nicht so verstanden werden, dass mit ihm auch eine Bescheidung des Widerspruchs vom 22.03.2021 gegen den Bescheid vom 18.03.2021 erfolgt ist.

Zwar heißt es im Betreff des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2021: „Wegen Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen für den Zeitraum Dezember 2020 bis März 2021", was ein Hinweis darauf sein könnte, dass die Beklagte mit dem Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 über den Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.03.2021 entschieden haben könnte.
Dem steht jedoch entgegen, dass im Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 als Geschäftszeichen lediglich die Widerspruchsaktenzeichen W-04501-01783/21 und W-04501-01813/21 benannt sind, nicht jedoch das dem hiesigen Widerspruch zugeordnete Widerspruchsaktenzeichen W-04501-01421/21. Des Weiteren ist im Kopfteil des Widerspruchsbescheides vom 07.05.2021 lediglich der am 26.04.2021 eingegangene Widerspruch gegen den Bescheid vom 20.04.2021 benannt, nicht jedoch der Widerspruch vom 22.03.2021 gegen den Bescheid vom 18.03.2021.

Aufgrund der vorgenannten Umstände bestehen jedenfalls Unklarheiten über den Umfang der Widerspruchsentscheidung. Diese lassen sich auch unter Berücksichtigung der Begründung nicht ausräumen.

In der Begründung des Widerspruchsbescheides sind auf der ersten Seite der Begründung neben dem Bescheid vom 20.04.2021 auch der Bescheid vom 18.03.2021, sowie Bescheide vom 23.02.2021 und 02.03.2021 aufgeführt. Ab dem letzten Absatz auf der ersten Seite der Begründung des Widerspruchsbescheides (ab: „§ 328 Abs. 3 SGB III bestimmt, ...") setzt sich die Beklagte mit der Anwendung des § 328 Abs. 3 SGB III auseinander, der die Anrechnung aufgrund vorläufiger Entscheidungen erbrachter Leistungen auf die zustehende Leistung betrifft. Eine solche Entscheidung ist jedoch im Bescheid vom 18.03.2021 nicht getroffen worden. Vielmehr ist im Bescheid vom 18.03.2021 ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bescheid vom 18.03.2021 für die Monate 12/2020-2/2021 um eine vorläufige Entscheidung handelt. Eine Prüfung von § 328 Abs. 3 SGB III ist daher im Hinblick auf diesen Bescheid nicht einschlägig. Bei den weiteren Ausführungen zu § 95 Satz 1 Nr. 1 SGB III auf Seite 3 des Widerspruchsbescheides stellt sich die Frage, ob diese im Rahmen der Prüfung vom § 328 SGB III geprüft werden, oder ob es sich um eine gesonderte Prüfung handelt. Nach dem Aufbau des Widerspruchsbescheides ergibt sich jedenfalls die Anmutung, dass es sich um eine Prüfung im Rahmen der Subsumtion zu § 328 Abs. 3 SGB III handelt, da zu diesem ansonsten jegliche Prüfungsschritte fehlen würden.

Aufgrund der zahlreichen Widersprüchlichkeiten hinsichtlich der angegebenen Geschäftszeichen, der Benennung des Widerspruches und des Bescheides im Betreff einerseits, und der hiervon abweichenden Benennung des Zeitraumes im Kopfteil des Widerspruchsbescheides kann auch unter Berücksichtigung der Begründung des Widerspruchsbescheides dem Widerspruchsbescheid vom 07.05.2021 ausgehend vom Empfängerhorizont eines verständigen Beteiligten jedenfalls nicht eindeutig und unmissverständlich ein Regelungsgehalt dahingehend beigemessen werden, dass durch ihn auch der Widerspruch gegen den Bescheid vom 18.03.2021 beschieden wird, was zulasten der Beklagten als Bescheidverfasserin geht.

Die Klage ist auch begründet.

Für die Nichtbescheidung des Widerspruchs vom 22.03.2021 gegen den Bescheid vom 18.03.2021 liegen keine zureichenden Gründe im Sinne des § 88 Abs. 1 S. 2 SGG vor. Solche sind weder vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des vollständigen Gerichtsbescheides bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Justizzentrum Halle
Thüringer Straße 16
06112 Halle (Saale)

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird. Die Berufung kann auch mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Rechtsantragstelle des Sozialgerichts Magdeburg in Stendal, Justizzentrum, Scharnhorststraße 40, 39576 Stendal, eingelegt werden. Wird die Berufung schriftlich bei dem Sozialgericht Magdeburg eingelegt, ist sie ausschließlich an dessen Postanschrift bzw. Postfach in Magdeburg zu richten. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 die Berufung als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids bei dem

Sozialgericht Magdeburg
Justizzentrum "Eike von Repgow"
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg

schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen ab 1. Januar 2022 den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt. Es gelten die oben genannten Anforderungen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

[redacted]
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Magdeburg, 13. Januar 2022

[redacted]
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Sozialgericht Magdeburg
Dienstsiegel
14

Sozialgericht
14
B1